

1. Aktuelle Regelung zum Praktikum

(für B.Sc. und M.Sc. Psychologie)

Die Praktikumsberichte werden ab sofort durch das Prüfungsamt verteilt. Bitte schicken Sie Ihre vollständigen Unterlagen (Praktikumsbericht, Kurzfragebogen, Bestätigung der Praktikumsstelle) als Ausdruck oder als PDF per Email. Es können nur vollständig eingereichte Praktikumsunterlagen bearbeitet werden.

Stand: 24. Januar 2013

Praktika können nur angerechnet werden, wenn krankheitsbedingte Fehlzeiten 40 Stunden nicht überschreiten. Anderenfalls muss die fehlende Zeit in Abstimmung mit der Einrichtung / dem Praktikumsbetreuer nachgearbeitet werden oder es ist ein zusätzliches Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden erforderlich.

Stand: 01.08.2019

2. Aktuelle Regelung zur Freiversuchsregelung

(für B.Sc. Psychologie)

Für Matrikel des Wintersemester 2018/2019 gilt die Freiversuchsregelung entsprechend Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung zum § 16 der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt 5/2018). Somit haben die Studierenden, die ihr Bachelorstudium im Wintersemester 2018/19 beginnen **5 Freiversuche** nach bestandener (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandener Prüfung.

Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, gilt die alte Regelung mit insgesamt **4 Freiversuchen** nach bestandener (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandener Prüfung.

Stand: 9. Januar 2019

3. Aktuelle Regelung zur Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit

(für B.Sc. und M.Sc. Psychologie)

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie und in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Friedrich-Schiller-Universität Jena tritt mit sofortiger Wirkung folgende Regelung bzgl. der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit in Kraft:

Als Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit eingefordert. Hierin muss ärztlich bescheinigt werden, dass der Studierende für eine konkrete Prüfung oder einen festgelegten Zeitraum prüfungsunfähig ist. Die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Schulunfähigkeit ist nicht ausreichend. Wenn in Einzelfällen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Studierenden Prüfungsfähigkeit vorliegt oder ein anderer Nachweis hierfür als sachgerecht erscheint, kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden. Hierüber informiert das Prüfungsamt die Studierenden. Es gelten die gleichen Fristen (Einreichung bis spätestens 3.

Werktag nach dem Prüfungsdatum) für die Einreichung des amtsärztlichen Attests wie für die ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit.

Stand: 8. Juli 2019

4. Regelungen zum pandemie-bedingten Nachteilsausgleich während des Sommersemesters 2021:

Die Universitätsleitung hat Regelungen zum Nachteilsausgleich beschlossen, über die im Verkündungsblatt 07/2021 informiert werden.

Stand: 23. Juni 2021

5. Zusätzlicher Corona-Freiversuch Sommersemester 2021

Der Institutsrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 beschlossen allen B.Sc. & M.Sc. Psychologiestudenten **einen** zusätzlicher Freiversuch für das Sommersemester 2021 zu gewähren. Dieser Freiversuch gilt wie bereits im WS 20/21 verfahren, nur für Prüfungen, die im Sommersemester 2021 im 1. Versuch angemeldet wurden und kann nicht für Wiederholungsprüfungen aus vergangenen Semestern eingesetzt werden. Die Gewährleistung des zusätzlichen Freiversuchs ist nur auf Antrag durch den Studierenden hin möglich. Als Antragsfrist gelten die üblichen Einreichungsfristen gemäß der Freiversuchsregelung (FNB – innerhalb von 15 Werktagen nach Bekanntgabe – FBE innerhalb von 5 Werktagen nach Ergebnisbekanntgabe).

Stand: 23. Juni 2021